

Förderung der Medienausstattung für Jugendorganisationen

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, Jugendorganisationen auf Bezirksebene darin zu unterstützen, qualifizierte Medienarbeit zur Förderung der Medienkompetenz junger Menschen anzubieten. Im Mittelpunkt steht dabei die Anregung und Unterstützung medienpädagogischer Aktivitäten, u. a. die Produktion von Videofilmen, Radio- und Multimediabeiträgen durch Kinder und Jugendliche.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

2.1 Multi-Media fähige Computer (nicht aber Drucker, Kopierer, Multifunktionsausgabegeräte)

2.2 Aufnahme- und Nachbearbeitungsgeräte für Audio und Video

2.3 Software zur Audio-, Videobearbeitung

2.4 Daten- und Videobeamer .

Nicht gefördert werden Wartungskosten, Kosten für laufende Ausgaben sowie Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/innen

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

4. Fördervoraussetzungen

Der/die Antragsteller/in muss auf Bezirksebene über eine zentrale Leitungsstelle zur Erfüllung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass die Anschaffungen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

5. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt prinzipiell bis zu 50 % der Anschaffungskosten.

Es bestehen folgende Höchstfördersummen: PC / Notebook 800 €, Hardware zur digitalen Videonachbearbeitung 1250 €, Daten- / Videobeamer 1200 €, Videokamera 1600 €, Tonaufnahmegerät 250 €, Tonmischpult 350 €. Die Gesamtförderung darf nicht mehr als 2.500 € pro Jahr und Antragsteller betragen.

Erstreckt sich der Einzugsbereich des Antragstellers auf einen angrenzenden Regierungsbezirk, so kann die Förderung anteilig gekürzt werden. Eine erneute Förderung des gleichen Antragsgegenstandes ist pro Antragsteller nur in angemessenem Zeitabstand möglich. Werden Medienausstattungen bereits aus anderen Fördertiteln des Bezirksjugendrings bezuschusst, ist ein Zuschuss aus diesem Fördertitel nicht mehr möglich.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Anträge sind mit Formblatt bis zum 1. Juli jeden Jahres mindestens acht Wochen vor der Anschaffung beim Bezirksjugendring einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen: Kostenangebote, kurze Begründung für die Anschaffung.

6.2. Bewilligung

Die eingehenden förderungsfähigen Anträge werden in maximaler Zuschusshöhe vom Vorstand bewilligt. Ist das zur Verfügung stehende Kontingent des laufenden Jahres ausgeschöpft, werden die weiteren Anträge mit maximaler Zuschusshöhe für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt. Neben der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs kann der Vorstand auch die besondere Dringlichkeit von Anträgen berücksichtigen. Der/die Antragstellerin erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 15. November des laufenden Jahres auf Formblatt einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind die Kaufbelege in Kopie beizufügen.